



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

61. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. März 2008

Nummer 7

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2011	29. 11. 2007	Satzung der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 29. 11. 2007	96
		Vfg. d. Bezirksregierung Detmold	
21281	12. 2. 2008	Anerkennung des Stadtteils Holzhausen der Stadt Preußisch Oldendorf als Heilbad	97
		RdErl. d. Innenministeriums	
26	22. 2. 2008	Besondere Zuständigkeitsregelungen der Zentralen Ausländerbehörden (ZAB) und Bestimmung der Bezirksregierung Düsseldorf als Zentrale Stelle des Landes NRW für Flugabschiebungen (ZFA) . . .	99
		RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
7129	7. 2. 2008	Lärmaktionsplanung	105
		RdErl. d. Finanzministeriums	
8202	21. 2. 2008	Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder	109

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Bek. d. Ministerpräsidenten	
21. 2. 2008	Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen	111
13. 2. 2008	Berufskonsularische Vertretung der Republik Lettland, Bonn	111
13. 2. 2008	Honorarkonsularische Vertretung der Republik Mosambik Bonn, Erteilung eines Exequaturs	111
	RdErl. d. Finanzministeriums	
13. 2. 2008	Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2006/2007	111
	Bek. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr	
7. 2. 2008	Verlängerung der Geltungsdauer der Nachtflugbeschränkungen auf dem Verkehrsflughafen Köln/Bonn	111

2011

**Satzung
der Stiftung zur Akkreditierung
von Studiengängen in Deutschland über
die Erhebung von Verwaltungsgebühren
vom 29.11.2007**

Aufgrund § 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 45) erlässt die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland folgende Satzung:

§ 1

Grundsatz

Die Stiftung erhebt Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Im Übrigen gelten die §§ 3 bis 5 sowie §§ 9 bis 22 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.

§ 2

Verwaltungsgebühren

Die Stiftung erhebt für die im anliegenden Gebührentarif aufgeführten Amtshandlungen die dort genannten Verwaltungsgebühren. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung (**Anlage**).

§ 3

Gebührenbemessung

(1) Die Stiftung berücksichtigt bei der Gebührenbemessung den Verwaltungsaufwand. In die Gebühr für Tätigkeiten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetz) werden alle an die Gutachter zu zahlenden Honorare sowie alle Fahrt- und Übernachtungskosten der Gutachter, der Mitarbeiter der Geschäftsstelle und der im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens konsultierten Gesprächspartner einbezogen. Bei der Bemessung des Verwaltungsaufwands werden die vom Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegebenen „Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren“ in der jeweils gelten den Fassung herangezogen.

(2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, bevor mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden ist, werden keine Gebühren erhoben. Wird ein solcher Antrag zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden ist, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder wird eine Amtshandlung widerrufen oder zurückgenommen, bemisst sich die Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand. Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Wird gegen eine gebührenpflichtige Sachentscheidung Widerspruch erhoben, werden für den Erlass des Widerspruchsbescheides Gebühren erhoben, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand der für die Zurückweisung anfällt. Das Vorstehende gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift geheilt wurde oder unbeachtlich ist.

(4) Für die Erteilung des Bescheides über Widersprüche Dritter, die sich durch die Sachentscheidung beschwert fühlen, und über Widersprüche, die sich ausschließlich gegen die Kostenentscheidung richten, werden, wenn und soweit die Widersprüche zurückgewiesen werden, Gebühren erhoben. Die Gebühr bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand, der für die Zurückweisung anfällt. Für die Erteilung des Bescheides über Widersprüche gegen Kostenentscheidungen nach Satz 1 werden keine Gebühren erhoben.

§ 4

Pauschgebühren

Zur Abgeltung mehrfacher Amtshandlungen, die denselben Schuldner und dieselbe Tarifstelle betreffen, können die Gebühren für ein Jahr auf Antrag pauschal festgesetzt werden.

§ 5

Ermäßigung und Befreiung

Von der Erhebung von Gebühren kann nur insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit geboten erscheint.

§ 6

Fälligkeit

Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stiftung einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 7

Säumniszuschlag

(1) Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50 Euro übersteigt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(3) Für die Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Betrag auf volle 50 Euro abgerundet.

(4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

- a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Kasse der Stiftung der Tag des Eingangs,
- b) bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Stiftung oder bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Stiftung gut geschrieben wird.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage**Gebührentarif**

Die im jeweiligen Einzelfall zu erhebende Gebühr bestimmt sich nach dem Gebührenrahmen des einschlägigen Gebührentatbestandes.

1 Akkreditierung u. Reakkreditierung v. Akkreditierungsagenturen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetz)

Gebühr: Euro 16.000,- bis 35.000,-

2 Überwachung der Akkreditierungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetz

2.1 Stichprobenartige Überprüfung von vier Verfahren im Jahr auf der Basis der durch die Agentur zur Verfügung zu stellenden Unterlagen und ggf. nach Rücksprache mit der Agentur.

Gebühr: Euro 2200,- pro Jahr

Diese Gebühr fällt unabhängig davon an, ob die Prüfung zu einer Beanstandung führt.

2.2 Anlassbezogene Überprüfung auf der Basis der durch die Agentur zur Verfügung zu stellenden Unterlagen und ggf. nach Rücksprache mit der Agentur

– Prüfung dahingehend, ob hinreichende Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Pflichten, der die Akkreditierungsagentur unterliegt, gegeben sind

Gebührenfrei

- Prüfung aufgrund zuvor festgestellter hinreichender Anhaltspunkte

Gebühr: Euro 550,- bis 1.700,-

Diese Gebühr fällt nur an, wenn die Prüfung zu einer Beanstandung führt.

3 Gebühren in besonderen Fällen

- 3.1 Rücknahme eines Antrags vor Beginn der sachlichen Bearbeitung

Gebührenfrei

- 3.2 Rücknahme eines Antrags nach Beginn, aber vor Beendigung der sachlichen Bearbeitung, Ablehnung eines Antrags aus anderen Gründen als der Unzuständigkeit, Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung

Gebühr: Euro 60,- bis 35.000,-

- 3.3 Tätigkeiten gemäß § 3 Abs. 3 und 4 der Gebührensatzung

Gebühr: Euro 60,- bis 2.700,-

– MBl. NRW. 2008 S. 96

21281

Anerkennung des Stadtteils Holzhausen der Stadt Preußisch Oldendorf als Heilbad

Vfg. der Bezirksregierung Detmold – 24.61 – 00 – v. 12.2.2008

Aufgrund der §§ 1 und 4 des Gesetzes über Kurorte im Lande Nordrhein-Westfalen (Kurortegesetz – KOG) vom 8.1.1975 (SGV. NRW. 21281) habe ich der Stadt Preußisch Oldendorf für den Stadtteil Holzhausen die Artbezeichnung

Heilbad

verliehen und die Kurgebietsgrenzen festgesetzt.

Gleichzeitig entfällt die Zusatzartbezeichnung „mit Kurmittelgebiet“ für den Stadtteil Preußisch Oldendorf. Es verbleibt die Artbezeichnung Luftkurort.

Die Anlagen 1 und 2 –textliche Darstellung der Erholungsgebietsgrenze und zeichnerische Darstellung des Erholungsgebiets- sind Bestandteile der Verfügung.

Anlage 1

Textliche Darstellung der Kurgebietsgrenzen Bad Holzhausen

Ausgangspunkt der Beschreibung ist die ev. Kirche in Bad Holzhausen an der Berliner Straße (B 65)/Bünder Straße (L 557).

Die Grenzbeschreibung erfolgt im Uhrzeigersinn:

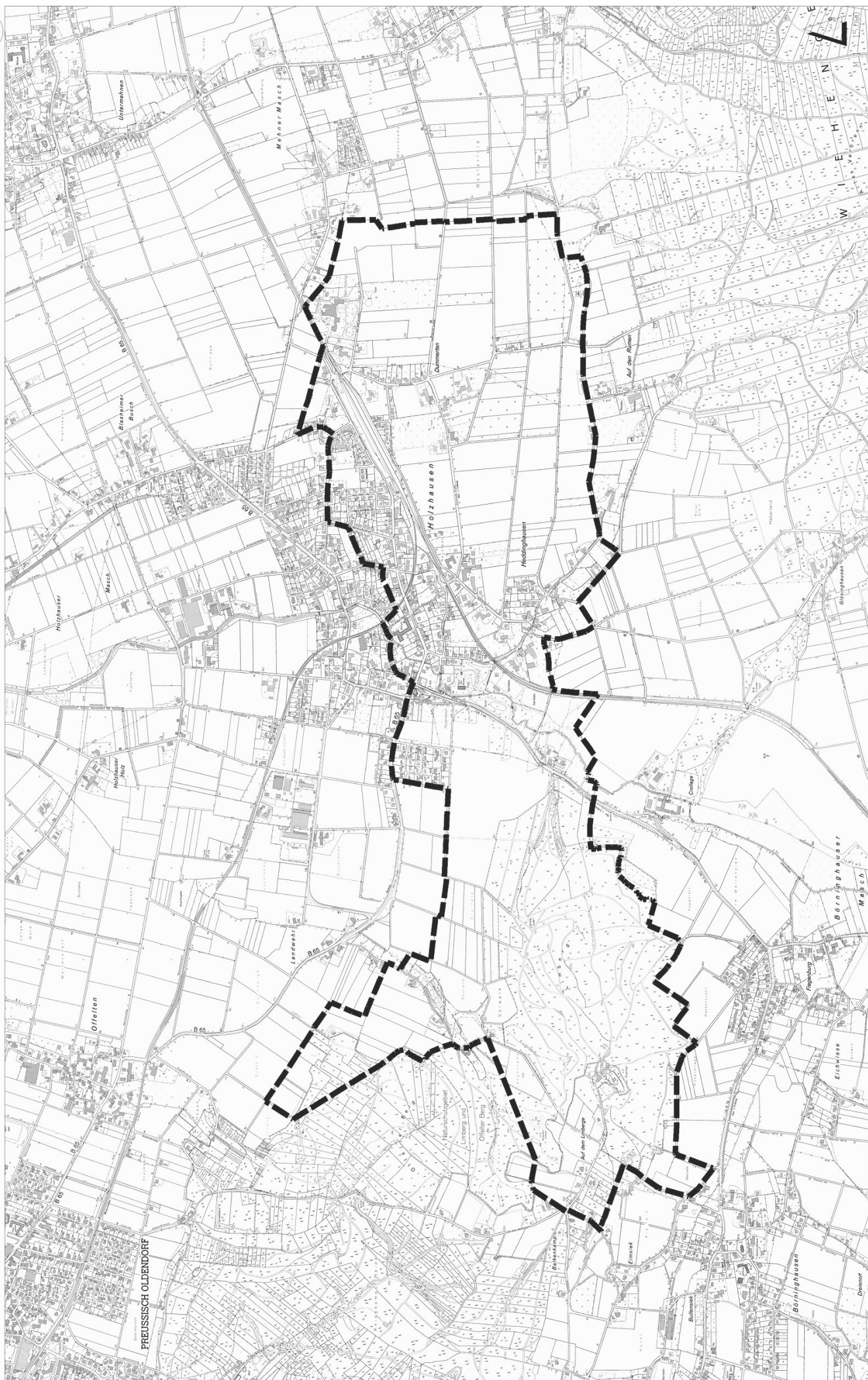
Die Kurgebietsgrenze verläuft in Richtung Norden über die Pfarrstraße und dann durch die Straße Mühlenweg. Von dort in östlicher Richtung der Wittlager Kreisbahn folgend, dem ehemaligen Kirchweg (nördlich der Bahnhofstraße) zur Wittekindstraße. Von der Wittekindstraße folgt die Kurgebietsgrenze in Richtung Norden bis zur Einmündung Robert-Koch-Straße, von dort über die Hartenkampstraße in nördlicher Richtung bis zur Kreuzung Röthestraße. Danach verläuft die Kurgebietsgrenze im Verlauf der Röthestraße in Richtung Osten bis zur Einmündung Grenzstraße, im weiteren nördlichen Verlauf bis zum Abzweig des historisch bekannten Brunnenweges, danach in östliche Richtung und im weiteren Verlauf dann nördlich der Bahnlinie in östlicher Richtung bis zur Stadtgrenze Preußisch Oldendorf/Lübbecke.

Vom Kreuzungspunkt der Bahnlinie mit der Stadtgrenze ist die Kurgebietsgrenze in südlicher Richtung identisch mit der Stadtgrenze bis in Höhe des Wasserwerkes und schließt den Klinikbereich mit Heilquellenschutzgebiet ein. Von dort schwenkt die Linie wieder in westliche Richtung, verläuft oberhalb des Hochbehälters entlang des Höhenweges, kreuzt die Rumenstraße über die Wiehenstraße, verschwenkt auf die Glösinghauser Straße, schwenkt wieder in nördliche Richtung bis zu einem Wirtschaftsweg, der danach westlich die Bahnlinie mit einer Unterführung kreuzt. Nach der Unterführung am Südeinde des Sportplatzes verläuft die Grenze in südlicher Richtung bis zur Grenze zwischen den Gütern Crollage und Hudenbeck und durchquert das Tal der „Großen Aue“ in westlicher Richtung bis zur L 557 (Bünder Straße).

Am Fuß des Waldes im Limbergbereich folgt die Kurgebietsgrenze dann südlich dem Waldrand im Bereich Börninghausen bis in Höhe der Einmündung der Eimsiekstraße in die Eggetaler Straße, berührt die Eimsiekstraße und folgt dieser in westlicher Richtung und berührt wieder in nördlicher Richtung den Waldrand. Am Waldrand Richtung Westen folgend, verläuft die Kurgebietsgrenze bis zum Sachsenweg und dann zum Alexanderplatz auf dem Balkenkamp. Im weiteren Verlauf Richtung Nord-Ost verläuft die Kurgebietsgrenze parallel zur Straße Zum Limberg nördlich der historischen „Schwedenschanze“ bis zum „Vorwerk“ an der Straße Zum Limberg. Von dort folgt die Grenze nördlich dem Waldrand auf dem Kurwanderweg K 1 bis zur Schutzhütte. Von der Schutzhütte ausgehend verläuft die Kurgebietsgrenze auf einem nicht mit Straßennamen versehenen Weg 200 m in Richtung Norden und erreicht den nördlichsten Punkt des Kurgebietes. Nun verläuft die Kurgebietsgrenze in Richtung Osten über die Straße Hangesch auf einem Wirtschaftsweg in südlicher Richtung und verläuft dann genau in östlicher Richtung auf dem Wirtschaftsweg bis zum Südrand der Siedlung „Rote Erde“.

An der Westseite der Siedlung „Rote Erde“ verläuft die Kurgebietsgrenze dann entlang der B 65 (Berliner Straße) bis zum Ausgangspunkt der Kurgebietsgrenzenbeschreibung ev. Kirche Holzhausen.

Die Grundfläche des Kurgebietes beträgt 4,37 qkm.



**Besondere Zuständigkeitsregelungen
der Zentralen Ausländerbehörden (ZAB) und
Bestimmung der Bezirksregierung Düsseldorf
als Zentrale Stelle des Landes NRW
für Flugabschiebungen (ZFA)**

RdErl. d. Innenministeriums –
15-39.16.01-5-Ums.ZustAVO –
v. 22.2.2008

Am 30.11.2007 ist die aufgrund der Schließung der Zentralen Ausländerbehörde Düsseldorf notwendig gewordene Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet worden (GV. NRW. S. 560). Sie ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

Im nachfolgenden „Abschnitt 1“ werden gem. §§ 4, 19 ZustAVO die Einzelheiten der Abgrenzung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit der ZAB, insbesondere die Zuständigkeit für bestimmte Herkunftstaaten, neu festgelegt. „Abschnitt 2“ regelt die Zuständigkeit der Bezirksregierung Düsseldorf als Zentralstelle des Landes NRW für Flugabschiebungen (ZFA).

1

Abschnitt 1: Zentrale Ausländerbehörden (ZAB)

1.1

Originäre Zuständigkeiten der ZAB

1.1.1

Zu § 3 Abs. 1 Ziff. 1 ZustAVO „Beschaffung von Passersatzpapieren (PEP) für alle ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländer in Nordrhein-Westfalen“

Im Rahmen der Rückführung ausreisepflichtiger Ausländerinnen und Ausländer in Nordrhein-Westfalen überträgt § 3 Abs. 1 ZustAVO die Zuständigkeit zur Beschaffung von PEP generell auf die ZAB.

Soweit die PEP-Beschaffung der Bundespolizei obliegt, sind Anträge auf Ausstellung von PEP unmittelbar dorthin zu übersenden.

Die Ausländerbehörden (ABH) haben, sofern sich die ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländer nicht in einer Abschiebungshafteinrichtung des Landes befinden, die Anträge auf Ausstellung von PEP vollständig ausgefüllt und mit den erforderlichen Anlagen an die ZAB zu richten.

Die ZAB sind Ansprechpartner für die ABH in der Zusammenarbeit mit den Auslandsvertretungen.

Soweit nicht eine besondere Zuständigkeit einzelner ZAB bestimmt ist, ist

- die ZAB Bielefeld für alle ABH im Regierungsbezirk Detmold sowie im Regierungsbezirk Münster für die ABH der Stadt Münster und der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf,
- die ZAB Dortmund für alle ABH im Regierungsbezirk Arnsberg, im Regierungsbezirk Düsseldorf für die ABH der Städte Duisburg, Essen, Mülheim, Oberhausen und der Kreise Kleve und Wesel, sowie im Regierungsbezirk Münster für die ABH der Städte Bottrop und Gelsenkirchen und des Kreises Recklinghausen,
- die ZAB Köln für alle ABH im Regierungsbezirk Köln sowie im Regierungsbezirk Düsseldorf für die ABH der Städte Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Remscheid, Solingen und Wuppertal und der Kreise Mettmann, Neuss und Viersen

Anlage 1 zuständig (siehe Skizze in **Anlage 1**). Große kreisangehörige Gemeinden, die eine eigene ABH haben, sind in der Zuständigkeitsverteilung den Kreisen zugeordnet.

Für die PEP-Beschaffung werden die zielstaatsorientierten besonderen Zuständigkeiten, die sich aus

Anlage 2 **Anlage 2** ergeben, festgelegt.

Im laufenden PEP-Beschaffungsverfahren bleibt die Zuständigkeit der beantragenden ZAB auch bei Wohnsitzwechsel der Ausländerin oder des Ausländers bestehen.

Die ZAB sind Clearingstellen für die PEP-Beschaffung des Landes und bringen die Probleme bei der PEP-Beschaffung und die damit in Zusammenhang stehenden Rückführungsfragen in das Clearingstellenverfahren der Länder ein (z.B. Verfahrensregelungen zu Verbalnoteninitiativen, länderübergreifende Beteiligung der Clearingstelle in Abschiebungsverfahren, Unterrichtung der Ausländerbehörden durch sog. Praktikertreffen).

1.1.2

Zu § 3 Abs. 1 Ziff. 2 ZustAVO „Betreuung der ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländer in den Abschiebungshafteinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen“

Die Zuständigkeit zur Betreuung der ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländer in den Abschiebungshafteinrichtungen wird wie folgt geregelt:

- Die ZAB Bielefeld ist zuständig für die Betreuung der ausreisepflichtigen Ausländer im Hafthaus Büren aus den Regierungsbezirken Detmold, Köln und Teilen des Regierungsbezirks Münster,
- die ZAB Dortmund ist zuständig für die Betreuung der ausreisepflichtigen Ausländer im Hafthaus Büren aus den Regierungsbezirken Arnsberg, Düsseldorf und Teilen des Regierungsbezirks Münster,
- die ZAB Köln ist zuständig für die Betreuung aller ausreisepflichtigen Ausländerinnen im Hafthaus Neuss.

(Bezirke siehe Anlage 1 zu Ziff. 1.1.1)

Die Ausländerbehörden unterrichten die für die Betreuung zuständige ZAB unverzüglich über jeden Haftfall durch Übersendung einer Kopie des Haftantrages und des Haftbeschlusses.

1.1.3

Zu § 3 Abs. 1 Ziff. 3 ZustAVO „Vorbereitung und Durchführung von Rückführungen in bestimmte Herkunftstaaten“

Die ZAB Bielefeld ist zuständig für die Vorbereitung von Rückführungen und ggf. Begleitung von Sonderrückführungen nach Armenien, Aserbaidschan, Georgien und Nepal. Weiterhin ist die ZAB Bielefeld zuständig für die Abwicklung der Rückübernahmeabkommen mit den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien und die organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Rückführungen, soweit nicht die Zuständigkeit der Bezirksregierung Düsseldorf gegeben ist.

Die ZAB Bielefeld ist auch zentraler Ansprechpartner für das Deutsche Verbindungsbüro in Pristina/Kosovo, UNMIK und die sonstigen mit Rückführungsfragen befassten Dienststellen.

Die ZAB Dortmund ist zuständig für die Vorbereitung und ggf. Begleitung von Sammelchartern in die Türkei.

Die ZAB Köln ist zentrale Stelle des Landes NRW gegenüber der für die Rückführung von vietnamesischen Staatsangehörigen auf der Grundlage des deutsch-vietnamesischen Rückübernahmeabkommens vom 21.7.1995 zuständigen Bundespolizei. Darüber hinaus ist die ZAB Köln zuständig für die Abwicklung des EU-Rückübernahmeabkommens mit Russland und für die Vorbereitung und Durchführung von Rückführungen nach Kamerun.

Die ZAB unterstützen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Bezirksregierung Düsseldorf als Zentralstelle des Landes NRW für Flugabschiebungen – ZFA – (siehe Abschnitt 2) bei der Durchführung der Abschiebungsmaßnahmen und stellen auf Anforderung der Bezirksregierung Düsseldorf Begleiter für Flugabschiebungen zur Verfügung, die dazu besonders ausgebildet sind.

1.1.4

Zu § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ZustAVO „Einrichtung von Informationsstellen und Führung von Datenbanken“

Die ZAB führen insbesondere nachstehend genannte Datenbanken:

- Die ZAB Bielefeld führt für NRW und bundesweit
- die Datenbank PEP-Beschaffung (PEPDAT),

- die Informationssammlung abhanden gekommener Dokumente (InfoDok) und
- als Informationsstelle Serbien, Montenegro und Kosovo für alle Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien, außer Bosnien und Herzegowina, die Datenbank Jugoslawien (DBYUG).

Weiterhin stellt sie über das TESTA-Netz verschiedene Informationsangebote, wie z. B. die „Datenbank Identitätsklärung“, für die ABH bzw. die Clearingstellen zur Verfügung.

- Die ZAB Dortmund führt hinsichtlich der als angeblich aus dem Libanon kommend eingereisten türkischen Staatsangehörigen
 - ein elektronisch unterstütztes Informationsarchiv (LibTürk)
 und unterstützt und koordiniert zugleich die Ermittlungstätigkeit örtlicher Ausländerbehörden im gesamten Bundesgebiet.
- Die ZAB Köln führt
 - die Datenbank Landtransportkoordination (LTrako), mittels derer die von den Ausländerbehörden gemeldeten Transfers (siehe 1.2.3) zu Botschaftsvorfürungen, Vorführungen in Strafsachen aus der Abschiebungshaft heraus, Vorführungen beim Haftrichter im Rahmen der Haftverlängerungen und Abschiebungen zentral koordiniert werden.

Die ZAB erstellen jährliche Tätigkeitsberichte („Jahresberichte“), in die neben einem Erfahrungsbericht auch Statistiken über die in **Anlage 3** dargestellten Fallzahlen einfließen. Bis Ende des ersten Quartals des folgenden Kalenderjahres ist der Jahresbericht elektronisch den Bezirksregierungen und an das Innenministerium zu übersenden.

1.2

Amtshilfe durch die ZAB

1.2.1

Zu § 3 Abs. 2 Ziff. 1 ZustAVO „Ausländerrechtliche Behandlung von allen Fällen von Abschiebungshaft sowie von Fällen, in denen sich ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer in Strafhaft befinden“

Die Ausländerbehörden können für ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer, die sich in Haft befinden, die Amtshilfe der ZAB in Anspruch nehmen, wobei die ausländerrechtliche Zuständigkeit bei der Ausländerbehörde verbleibt.

Die Amtshilfe kann sich auf alle Tätigkeiten zur Vorbereitung und Durchführung der Abschiebung beziehen, die nach Eintritt der Vollziehbarkeit der diesen Maßnahmen zugrunde liegenden Verfügung anfallen.

Die Ausländerbehörden sollen vor der ersten Beantragung von Abschiebungs-/Sicherungshaft im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der beabsichtigten Freiheitsentziehung in jedem Fall, in dem die Beschaffung eines Rückkehrdokumentes erforderlich ist, ein Votum der ZAB zur Dauer der Passbeschaffungsmaßnahme einholen (s. a. Runderlass vom 25.11.2004, Az. 15-39.10.04-1-), sofern aus der PEP-Datei keine ausreichenden Informationen zu entnehmen sind.

Zur Durchführung von Abschiebungen ausreisepflichtiger Ausländerinnen und Ausländer aus den Abschiebungshaftanstalten ist die Amtshilfe der ZAB in Anspruch zu nehmen. Die Zuständigkeiten der ZAB werden wie folgt festgelegt:

- die ZAB Bielefeld ist zuständig für die Ausländer im Hafthaus Büren, die im Regierungsbezirk Detmold oder in Teilen des Regierungsbezirks Münster inhaftiert wurden,
- die ZAB Dortmund ist zuständig für die Ausländer im Hafthaus Büren, die im Regierungsbezirk Arnsberg oder in Teilen der Regierungsbezirke Münster oder Düsseldorf inhaftiert wurden,
- die ZAB Köln ist zuständig für die Ausländer im Hafthaus Büren, die im Regierungsbezirk Köln oder in Teilen des Regierungsbezirks Düsseldorf inhaftiert

wurden sowie für alle Ausländerinnen im Hafthaus Neuss.

(Bezirke siehe Anlage 1 zu Ziff. 1.1.1)

Die Amtshilfe für eine im Einzelfall notwendig werdende Haftverlängerung durch das für den Abschiebungshaftort zuständige Amtsgericht ist mit der jeweils zuständigen ZAB abzusprechen.

Sofern Amtshilfe für ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer in Untersuchungs- oder Strafhaft in Anspruch genommen wird, ist

- die ZAB Bielefeld für die Justizvollzugsanstalten im Regierungsbezirk Detmold und in Teilen des Regierungsbezirks Münster,
- die ZAB Dortmund für die Justizvollzugsanstalten im Regierungsbezirk Arnsberg und in Teilen der Regierungsbezirke Münster und Düsseldorf,
- die ZAB Köln für die Justizvollzugsanstalten im Regierungsbezirk Köln und in Teilen des Regierungsbezirks Düsseldorf

(Bezirke siehe Anlage 1 zu Ziff. 1.1.1)

zuständig.

Die Ausländerbehörden unterrichten die zuständigen ZAB in diesen Fällen durch Übersendung des Amtshilfebegehrens und der den Aufenthalt beendenden Verfügung.

1.2.2

Zu § 3 Abs. 2 Ziff. 2 ZustAVO „Organisatorische Durchführung von Ausreisen“

Die Ausländerbehörden sollen die in 1.1.3 für die Vorbereitung und Durchführung von Rückführungen in bestimmte Herkunftsstaaten bzw. die in 1.1.1 für die Beschaffung von PEP bestimmte ZAB auch für die Organisation und Durchführung von sonstigen Ausreisen im Rahmen der Amtshilfe in Anspruch nehmen.

Um eine reibungslose Abwicklung zu gewährleisten, ist seitens der zuständigen Ausländerbehörde darauf zu achten, dass die notwendigen Reisedokumente vorliegen, der/die Rückzuführende zum Flugtermin auch tatsächlich zugeführt werden kann und inländische Vollzugshindernisse nicht bestehen, insbesondere die (Flug)Reisefähigkeit der Betroffenen gewährleistet und erforderlichenfalls aktuell nachgewiesen ist.

Die ZAB achten bei der Durchführung der Amtshilfe auf die Einhaltung der für die Ausländerbehörden verbindlichen Best.-Rück Luft und der für NRW geltenden Standards (siehe hierzu auch die mit Erlass vom 30.09.2004, Az. 15.39, übermittelte „Checkliste“).

Scheitert eine Rückführungsmaßnahme (Einzel-/Sammelrückführung) und sind deshalb an den Flughäfen zurückkehrende Ausländerinnen und Ausländer kurzfristig zu versorgen, ist die Zentrale Ausländerbehörde nach § 1 Ziffer 3 ZustAVO zuständig, die die Rückführungsmaßnahme eingeleitet hat. Hat eine Ausländerbehörde im Sinne des § 1 Ziffern 1 oder 2 ZustAVO die Rückführungsmaßnahme eingeleitet, so ist sie zuständig.

1.2.3

Zu § 3 Abs. 2 Ziff. 3 ZustAVO „Transport und Transportkoordination für alle Fahrten zur Vorbereitung und zum Vollzug der Ausreisen“

Zum Zwecke eines effektiven und sparsamen Einsatzes von Personal- und Sachmitteln melden die Ausländerbehörden alle notwendig werdenden Transfers zu Botschaftsvorfürungen, Haftverlängerungen und Abschiebungen bei der ZAB Köln an, die zentral die Landtransportkoordination – LTrako – (siehe 1.1.4) übernimmt. Die Bezirksregierung Düsseldorf als Zentrale Stelle des Landes NRW für Flugabschiebungen – ZFA – (siehe 2.) unterrichtet die ZAB Köln über alle erfolgten Flugbuchungen (Abschiebungstermine), damit diese im Rahmen von LTrako frühzeitig mit der Planung der Transfers beginnen kann.

Entsprechend § 3 Abs. 2 Ziff. 3 ZustAVO können die ZAB auch für Transporte in die Abschiebungshaftanstalten in Anspruch genommen werden.

Umfängliche Transporte anlässlich von Sammelvorführungen in Berlin führt die ZAB Bielefeld durch. Im Übrigen werden Vorführungen durch

- die ZAB Bielefeld für den Regierungsbezirk Detmold und Teile des Regierungsbezirkes Münster
- die ZAB Dortmund für den Regierungsbezirk Arnsberg und Teile der Regierungsbezirke Münster und Düsseldorf und
- die ZAB Köln für den Regierungsbezirk Köln und Teile des Regierungsbezirkes Düsseldorf

(Bezirke siehe Anlage 1 zu Ziff. 1.1.1)

durchgeführt.

2

Abschnitt 2: Zentralstelle des Landes NRW für Flugabschiebungen bei der Bezirksregierung Düsseldorf (ZFA)

2.1

Rückführungen auf dem Luftweg werden in Nordrhein-Westfalen zentral über die Bezirksregierung Düsseldorf als Zentralstelle des Landes NRW für Flugabschiebungen abgewickelt. Daneben kann die Bezirksregierung Düsseldorf in Amtshilfe auch Rückführungen für andere Bundesländer und für andere Mitgliedsstaaten der Europäischen Union abwickeln. Dabei finden die Bestimmungen des Bundesministeriums des Inneren über die Rückführung ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg (Best.-Rück Luft) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Zur Durchführung der Rückführungen, die als Einzel- oder Sammelrückführungen erfolgen, kann sich die Bezirksregierung Düsseldorf eines oder mehrerer Reisedienstleister bedienen.

2.2

Die Bezirksregierung Düsseldorf entscheidet über die Durchführung der Rückführung der gemeldeten Ausländerinnen und Ausländer in eigener Zuständigkeit. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit den Ausländerbehörden und anderen beteiligten Dienststellen.

2.3

Die Bezirksregierung Düsseldorf ist insbesondere zuständig für

- a) die Festlegung der näheren Einzelheiten der Rückführung, d.h. insbesondere die Wahl des Rückführungsmittels, die Routenfestlegung, die Festlegung der Flugdaten und die Buchung der Flüge,
- b) die Einhaltung der Regelungen von Charterverträgen durch die Luftverkehrsunternehmen,
- c) die Beachtung der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen der Best.-Rück Luft und der für NRW geltenden Standards (vgl. Checkliste gem. Erlass vom 30.9.2004 – 15-39),
- d) die Einhaltung aller bilateralen Vereinbarungen, soweit sie nicht anderen Behörden zugewiesen ist, und der Gepflogenheiten mit dem Herkunftsstaat,
- e) das Vorliegen aller erforderlichen ordnungsgemäßen Papiere für die Ausreise und den ggf. notwendigen Transit durch Drittstaaten sowie die Einreise in den Zielstaat, mit Ausnahme der PEP-Beschaffung (siehe Ziff. 1.1.1),
- f) die Vorgaben für die Überstellung der rückzuführenden Ausländerinnen und Ausländer zum Flughafen und während des Fluges in Bezug auf die Art des Transportes, der Sicherheitsbegleitung, der ärztlichen oder sonstigen Begleitung,
- g) die Einhaltung nationaler und internationaler Luftverkehrstransportvorschriften,

h) den Abbruch einer Rückführungsmaßnahme aus Gründen der lit. a) – g).

2.4

Die Bezirksregierung Düsseldorf als ZFA ist nicht zuständig für materielle Entscheidungen der Ausländerbehörden. Fachaufsichtliche Befugnisse gegenüber Ausländerbehörden des Regierungsbezirks Düsseldorf bleiben unberührt.

2.5

Die Ausländerbehörden melden der Bezirksregierung Düsseldorf alle Ausländerinnen und Ausländer, die auf dem Luftweg rückgeführt werden sollen. Die näheren Einzelheiten zum Verfahren regelt die Bezirksregierung Düsseldorf in Abstimmung mit dem Innenministerium durch Rundverfügung.

Scheitert eine von der Bezirksregierung Düsseldorf organisierte Sammelrückführung, unterrichtet diese die zuständigen Ausländerbehörden in NRW, die an der Sammelrückführung beteiligten Behörden der anderen Bundesländer und die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten der EU und unterstützt die nach Ziffer 1.2.2 zuständige Zentrale Ausländerbehörde bei der Koordination der notwendigen Maßnahmen zur Versorgung, Unterbringung und Weiterleitung der betroffenen Ausländerinnen und Ausländer.

2.6

Die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Rückführung auf dem Luftweg entstandenen Kosten werden, sofern es sich dabei um Abschiebungskosten i.S.v. § 67 AufenthG i.V.m. § 45 Abs. 2 OBG handelt, von der Bezirksregierung Düsseldorf festgestellt und den Ausländerbehörden mitgeteilt, damit diese die Kosten in den Leistungsbescheid gegenüber der Ausländerin, dem Ausländer oder einer sonstigen Kostenschuldnerin/einem sonstigen Kostenschuldner einbeziehen kann. Daneben werden die in Amtshilfe anfallenden Kosten für Rückführungen auf dem Luftweg gegenüber den Ausländerbehörden, die nicht Behörden des Landes NRW sind, von der Bezirksregierung Düsseldorf in Rechnung gestellt (s. a. RdErl. vom 24.10.2007, Az. 15-39.22.01-5-Abschiebungskosten).

2.7

Die Bezirksregierung Düsseldorf erstellt einen jährlichen Tätigkeitsbericht („Jahresbericht“), in den neben einem Erfahrungsbericht auch Statistiken über die in **Anlage 4** dargestellten Zahlen im Zusammenhang mit den Rückführungen auf dem Luftweg einfließen. Bis Ende des ersten Quartals des folgenden Kalenderjahres ist der Jahresbericht elektronisch an das Innenministerium zu übersenden.

2.8

Die Bezirksregierung Düsseldorf als ZFA wird zur Clearingstelle für die Flugrückführungen des Landes bestimmt und bringt die Probleme bei den Flugrückführungen und den damit in Zusammenhang stehenden Rückführungsfragen in das Clearingstellenverfahren der Länder ein.

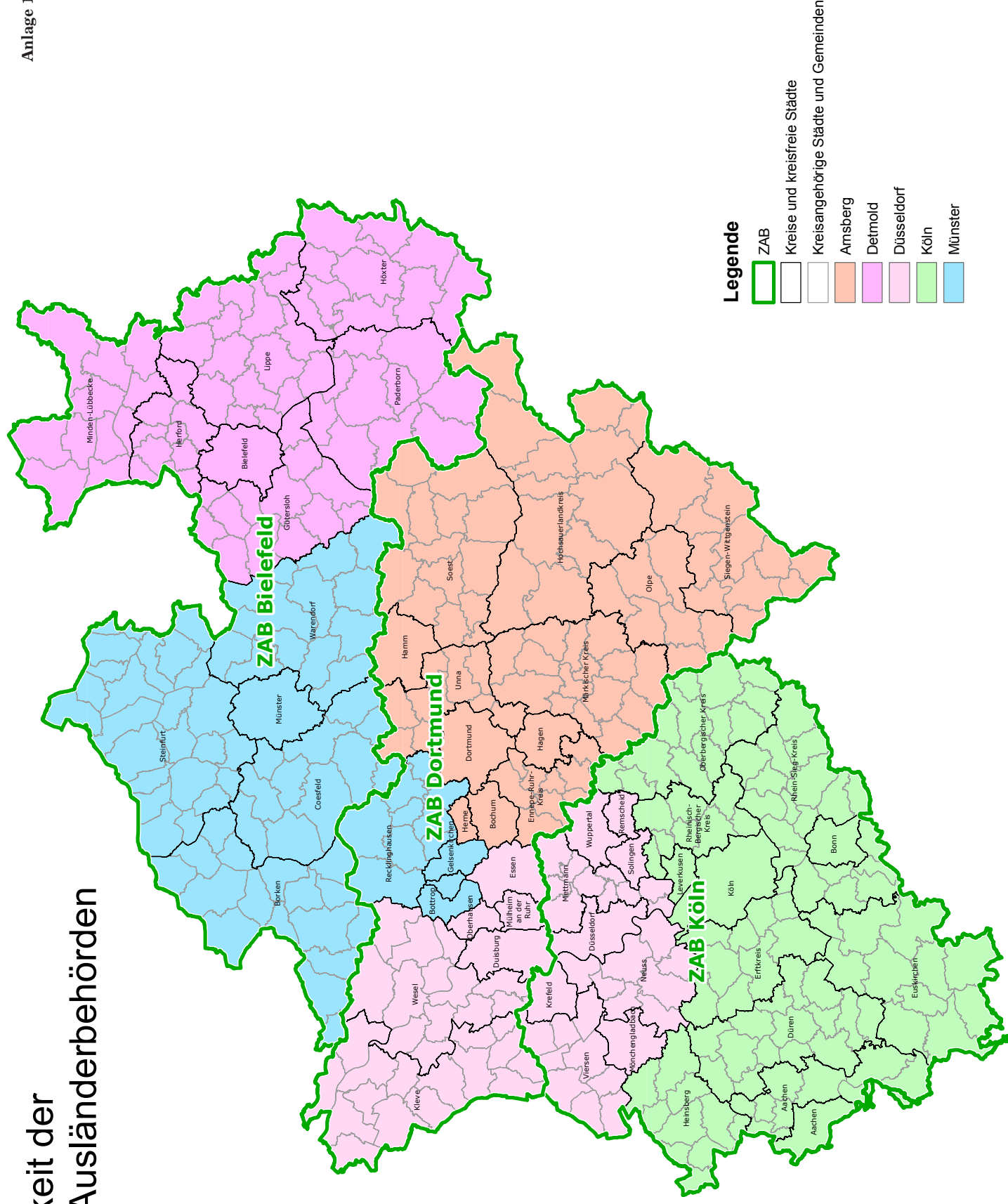
Die in diesem Erlass getroffenen Zuständigkeitsregelungen treten entsprechend der Zweiten Verordnung zur Änderung der ZustAVO mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Gleichzeitig hebe ich meine Runderlasse vom 30.5.2005, (MBL NRW S. 762), und 11.12.2007, (n. v.), auf.

Dieser Erlass tritt mit Ablauf vom 31.12.2013 außer Kraft.

Zuständigkeit der Zentralen Ausländerbehörden

Anlage 1



Anlage 2

Zuständigkeiten für die Passersatzpapierbeschaffung:

Zielstaat:	ZAB Bielefeld	ZAB Dortmund	ZAB Köln	Bundespolizei
Ägypten			X	
Afghanistan			X	
Albanien		X		
Algerien			X	
Angola		X		
Armenien	X			
Aserbaidshan	X			
Äthiopien	X			
Bangladesch	X			
Benin				X
Bhutan	X			
Bosnien	X			
Burkina Faso		X		
Burundi				X
China	X			
Côte d'Ivoire			X	
Eritrea	X			
Gambia				X
Georgien	X			
Ghana		X		
Guinea		X		
Guinea-Bissau				X
Indien	X			
Irak		X		
Iran			X	
Jordanien			X	
Kamerun			X	
Kasachstan			X	
Kirgistan			X	
Kongo DR		X		
Kosovo	X			
Kroatien			X	
Libanon			X	
Libyen			X	
Mali				X
Marokko			X	
Mauretanien				X
Mazedonien			X	
Montenegro	X			

Zielstaat:	ZAB Bielefeld	ZAB Dortmund	ZAB Köln	Bundespolizei
Nepal	X			
Niger			X	
Nigeria				X
Pakistan	X			
Ruanda		X		
Russische Föderation			X	
Senegal				X
Serbien	X			
Sierra Leone				X
Simbabwe		X		
Somalia			X	
Sri Lanka		X		
Sudan				X
Syrien		X		
Tadschikistan			X	
Togo				X
Türkei (Einzugsbereich GK Düsseldorf und Essen)		X*)		
Türkei (Einzugsbereich GK Köln)			X*)	
Türkei (Einzugsbereich GK Münster)	X*)			
Tunesien			X	
Turkmenistan			X	
Uganda				X
Ukraine			X	
Usbekistan			X	
Weißrussland			X	
Vietnam			X	

*) Die PEP-Beschaffung für die angeblich aus dem Libanon eingereisten türkischen Staatsangehörigen wird von der ZAB Dortmund bei allen türkischen Konsulaten durchgeführt.

Anlage 3 Statistische Erhebungen/Fallzahlen der ZAB (Jahresbericht):

1. Zahl der Land- und Luftabschiebungen, unterschieden nach
 - 1.1 Amtshilfefälle und
 - 1.2 eigener Zuständigkeit,

Die Zahl der gescheiterten Abschiebungsversuche mit Unterscheidung nach den Stornierungsgründen ist gesondert auszuweisen.
2. PEP-Anträge, unterschieden nach Staatenschlüssel, mit Angabe der Anzahl
 - 2.1 der Weiterleitungen an die zuständige ZAB oder die Bundespolizei,
 - 2.2 der Vorführungen bei den Auslandsvertretungen,
 - 2.3 der vorgeführten Personen,
 - 2.4 PEP-Ausstellungen und
 - 2.5 PEP-Ablehnungen.
3. Erfassung aller in LTrako angemeldeten Fahrten, aufgeteilt nach
 - 3.1 jeweils meldender ZAB/ABH

(Anzahl der erfolgten Fahrten (Absagen und Koordinierungen),
 - 3.2 und nach fahrender ZAB

(Anzahl der hierbei transportierten Personen), und
 - 3.3 gegebenenfalls Zahl der für andere ABH/ZAB übernommenen Fahrten.
4. Anzahl der Haftfälle, getrennt nach Abschiebungshaft und sonstigen Haftfällen und Anzahl der Haftverlängerungsanträge.
5. Asylzugänge (nur ZAB Dortmund)

Erfassung der Zahl der

 - 5.1 Erstantragsteller,
 - 5.2 zugewiesenen Antragsteller,
 - 5.3 im eigenen Zuständigkeitsbereich verbliebenen Antragsteller,
 - 5.4 in NRW verteilten Antragsteller.

Anlage 4**Statistische Erhebungen/Fallzahlen (Rückführungen auf dem Luftweg) der ZFA (Jahresbericht):****1. Gesamtzahl der Abschiebungen**

- 1.1 Männlich
- 1.2 Weiblich
- 1.3 Minderjährige unter 16 Jahren, davon unbegleitet

2. Unterteilung der Meldungen

- 2.1 nach ZAB (insgesamt und je ZAB)
- 2.2 nach örtlicher ABH (insgesamt und je Regierungsbezirk)

3. Abschiebung ohne Haft/aus Haft

- 3.1 Abschiebung ohne Haft
- 3.2 Abschiebung aus der Haft und Unterteilung nach
 - 3.2.1 Abschiebung aus Abschiebungshaft
 - 3.2.2 Abschiebung aus Strafhaft

4. Unterteilung nach Abschiebungsgrund

- 4.1 Illegale, davon Straftäter
- 4.2 abgelehnte Asylbewerber, davon Straftäter

5. Art der Abschiebung

- 5.1 Einzelabschiebungen
- 5.2 Gruppenabschiebungen

6. Zahl der Abschiebungsfälle, bei denen die Staatsangehörigkeit der Abzuschiebenden vom Zielstaat abweicht.“**7. Gesamtkosten in Euro****8. Weitere Angaben**

- 8.1 Anzahl der im Kalenderjahr eingegangenen Amtshilfersuchen
- 8.2 Summe der im Kalenderjahr an andere Bundesländer bezahlten Abschiebungskosten
- 8.3 Gesamtsumme der Einnahmen
 - 8.3.1 davon von anderen Ländern gezahlte Abschiebungskosten
 - 8.3.2 davon von Ausländerbehörden aus NRW dem Land überwiesene vereinnahmte Abschiebungskosten

– MBl. NRW. 2008 S. 99

7129**Lärmaktionsplanung**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – V-5 – 8820.4.1 v. 7.2.2008

Um eine einheitliche Auslegung und Durchführung der Lärmaktionsplanung gemäß § 47 d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sicherzustellen, bitte ich folgende Hinweise anzuwenden:

1**Allgemeines**

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 47 d BImSchG haben die Gemeinden Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden. Die Grundlage von Lärmaktionsplänen bilden Lärmkarten, die gemäß § 47 c BImSchG erstellt werden. Sie erfassen

- bestimmte Lärmquellen in dem betrachteten Gebiet,
- welche Lärmbelastungen von ihnen ausgehen und
- wie viele Menschen davon betroffen sind.

Sie machen damit die Lärmprobleme und negativen Lärmauswirkungen sichtbar.

Lärmaktionspläne wirken sich auf andere Planungen wie z.B. Bauleitpläne, Regionalpläne, Verkehrspläne und Luftreinhaltepläne aus. Ihre Verknüpfung ermöglicht eine gesamtplanerische Problemlösung und –vermeidung. Viele lärmbedingte Konfliktfälle, die im Nachhinein hohe Kosten verursachen, können vorausschauend vermieden werden. „Ruhige Gebiete“, die für die Erholung der Bevölkerung einen hohen Wert haben, können deutlich gemacht und vorsorglich vor einer Zunahme des Lärms geschützt werden.

Bei der Ausarbeitung der Lärmaktionspläne kommt der Information und Beteiligung der Öffentlichkeit eine besondere Bedeutung zu. Die Bürgerinnen und Bürger tragen dazu bei, dass aus ihrer Kenntnis vor Ort die Gegebenheiten im Wohnumfeld so gut wie möglich gestaltet werden. Der aktive Austausch zwischen Bevölkerung, Politik und Verwaltung erhöht die Transparenz des Planungsprozesses und die Akzeptanz der vorgeschlagenen Maßnahmen.

Da nicht nur die großen Städte in den Ballungsräumen sondern auch kleine Orte im ländlichen Raum diese Aufgabe wahrzunehmen haben, sind bei der Lärmaktionsplanung in Hinblick auf Umfang, Inhalt und Verfahren die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

2**Aufstellung von Lärmaktionsplänen**

Lärmaktionspläne sind gemäß § 47 d Abs. 1 BImSchG zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen aufzustellen. Lärmprobleme im Sinne des § 47 d Abs. 1 BImSchG liegen auf jeden Fall vor, wenn an Wohnungen, Schulen, Krankenhäusern oder anderen schutzwürdigen Gebäuden ein L_{DEN} von 70 dB(A) oder ein L_{Night} von 60 dB(A) erreicht oder überschritten wird. Dies gilt nicht in Gewerbe- oder Industriegebieten nach §§ 8 und 9 der Baunutzungsverordnung sowie in Gebieten nach § 34 Abs. 2 des Baugesetzbuches mit entsprechender Eigenart. Die Werte L_{DEN} von 70 dB(A) und L_{Night} von 60 dB(A) sind in den Lärmkarten gemäß § 4 Absatz 4 Nr. 2 kenntlich zu machen.

Soweit Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Planung weitergehende Kriterien verfolgen, können sie diese der Lärmaktionsplanung zugrunde legen.

Bei den in § 47 d Abs. 1 Nr. 1 genannten „Orten“ handelt es sich um das die genannten Hauptlärmquellen umgebende Gebiet. Planungen zum Schutz einzelner Objekte sind nicht erforderlich.

In Fällen, in denen Lärmquellen außerhalb der durch die oben genannten Isophone abgegrenzten Gebiete zu der Immissionsbelastung beitragen bzw. sich Maßnahmen lärmmäßig auf andere Gebiete belastend auswirken (z.B. bei großräumigen Verkehrsumlegungen), ist das Plangebiet möglichst großflächig auszuwählen.

Ziel der Lärmaktionsplanung ist die Verringerung der Gesamtlärmbelastung in dem betrachteten Gebiet. Die Festlegung von Maßnahmen sowie die Entscheidung über deren Reihenfolge, Ausmaß und zeitlichen Ablauf liegen im Ermessen der zuständigen Behörde. In der Regel ist dazu eine Prioritätensetzung hinsichtlich der Handlungsoptionen erforderlich. Als Kriterien für die Prioritätensetzung kommen z.B. in Frage:

- Ausmaß der Pegelüberschreitung,
- Schutzbedürftigkeit und Anzahl der betroffenen Personen,
- Gesamt-Lärmbelastung,
- technischer, zeitlicher und finanzieller Aufwand.

Schutzziele für die Lärmaktionsplanung sind in rechtsverbindlicher Weise für den Fluglärm in § 14 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm geregelt.

3**Form und Inhalte des Lärmaktionsplans**

Anforderungen an Inhalt und Form der Lärmaktionspläne ergeben sich aus § 47 d Abs. 2 BImSchG in Verbindung mit Anhang V der EG-Umgebungs-lärmrichtlinie.

Daraus wird deutlich, dass ein Lärmaktionsplan aus dem Maßnahmenplan und den dazugehörigen Unterlagen, z. B. dem Protokoll der Öffentlichkeitsbeteiligung, bestehen soll. Folgende Angaben enthält der Maßnahmenplan in der Regel:

- Beschreibung des Ballungsraums bzw. der zu berücksichtigenden Lärmquellen sowie Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten,
- Information zur Rechtslage (zuständige Behörde, rechtlicher Hintergrund, geltende Grenzwerte),
- Problemdarstellung (Analyse der Lärm- und Konfliktsituation und der Zahl der betroffenen Personen) und Lösungsmöglichkeiten (einschließlich Kosten-Nutzen-Analyse),
- vorhandene und geplante Maßnahmen (lang-, mittel-, kurzfristig),
- Überlegungen zur Plandurchführung und zur Ergebniskontrolle,
- Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen.

Hierfür ist die Schriftform zu wählen.

4

Ruhige Gebiete

Nach § 47 d Abs. 2 BImSchG soll es auch Ziel der Lärmaktionspläne sein, „ruhige Gebiete vor einer Zunahme des Lärms zu schützen“. Als „ruhige Gebiete“ kommen sowohl bebaute Gebiete, z. B. Wohngebiete, als auch unbebaute Gebiete in Betracht.

Dieser Schutz obliegt den zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Planung.

5

Ablauf der Lärmaktionsplanung

In komplexen Lärmsituationen stellt sich der Ablauf der Lärmaktionsplanung wie folgt dar:

1. Analyse der vorhandenen Lärmsituation
 - Lärmanalysen
 - Betroffenenganalysen
 - Ermittlung von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen
 - Ermittlung ruhiger Gebiete
 - Analyse der Lärmquellen
2. Analyse vorhandener Planungen
 - Bauleitplanung
 - Verkehrsentwicklungsplanung
 - Luftreinhalteplanung und weitere Planungen
3. Lärmaktionsplanung
 - Analyse vorhandener und geplanter Lärmschutzprogramme und -maßnahmen
 - Maßnahmenkonzepte und -strategien
 - Prioritätensetzung
 - Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
 - Öffentlichkeitsbeteiligung
4. Gesamtkonzept
 - Wirkungsanalysen, Kosten-Nutzen-Analyse
 - Zeitrahmen, Umsetzungsverantwortliche
 - Bewertung, Abwägung möglicher Maßnahmen
5. Lärmaktionsplan
6. Beschlussfassung
7. Veröffentlichung und Berichterstattung

In kleinen Gemeinden oder bei Vorliegen einer einzelnen Lärmquelle entsteht ein deutlich geringerer Aufwand. Im Einzelfall kann die Lärmaktionsplanung bei keinen oder nur geringen Betroffenheiten mit der Bewertung der Lärmsituation abgeschlossen werden.

Wegen der unterschiedlichen Zuständigkeiten ist eine laufende Abstimmung der beteiligten Ämter erforderlich. Begleitend erfolgt in den einzelnen Phasen eine kontinuierliche Einbeziehung der Öffentlichkeit (siehe auch Nummer 7).

Bei der Lärmaktionsplanung sind zur Entwicklung geeigneter Maßnahmen mit ausreichender Wirkung so genannte Variantenrechnungen durchzuführen, bei denen abgestufte Maßnahmen in einer bestehenden Situation modelliert und auf ihre Auswirkungen untersucht werden. Hierzu ist das akustische Modell zu verwenden, das der Lärmkartierung zugrunde liegt, für den Bereich, der durch Maßnahmen betroffen sein kann. Zu dem Bereich gehört häufig nicht nur die unmittelbare Umgebung der diskutierten Maßnahmen, sondern z. B. bei Verkehrsumlegungen auch die weitere Umgebung, in der Auswirkungen möglich sind. Um die Bereitstellung des Modells zu gewährleisten, müssen gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 der 34. BImSchV alle Daten in einer Form vorgehalten werden, die ihre digitale Weiterverarbeitung ermöglicht.

Das benötigte Modell muss, wie für die Kartierung üblich, neben der Lage von Gelände, Hindernissen und betrachteten Quellen auch deren Betriebsdaten enthalten, um diese bei der Variantenrechnung berücksichtigen zu können. Dazu gehört z. B. die Verkehrsmenge in den betrachteten Zeitabschnitten je Quellentyp bei Straße, Schiene und Flugverkehr.

6

Verknüpfung der Lärmaktionsplanung mit anderen raumbezogenen Planungen

Die Lärmaktionsplanung ist eine querschnittsorientierte Planung. In einer wechselseitigen Verzahnung mit den vorbereitenden und den verbindlichen Bauleitplänen einer Gemeinde, ggf. auch mit überörtlichen Planungen, soll die Lärmaktionsplanung Anregungen und Impulse zur Lärmvermeidung und Lärminderung geben. Ihre Aufgabe ist auch, abgestimmte Konzepte in andere Planungen einzubringen und die Ergebnisse dieser Planungen zu überprüfen. Die Lärmaktionsplanung ist künftig gezielt in die Stadtentwicklungsplanung und die Regionalplanung einzubinden und als strategische Planung in die lärmrelevanten Planungsebenen zu integrieren. Hierüber kann eine spürbare Verbesserung der Wohn- und Aufenthaltsqualität, auch für den öffentlichen Raum, erreicht werden.

Lärmschutzmaßnahmen wirken teilweise in Synergie mit Maßnahmen zur Verkehrssicherheit und der Luftreinhalteplanung, da sie zumindest in Ballungsräumen und auch im Fall von Durchgangsstraßen durch kleinere Orte den Verkehr als Verursacher haben. Die Verpflichtung zur Minderung der Luftbelastung (Überschreiten von Grenzwerten) kann deshalb einhergehen mit der Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen. Beispielsweise werden bei der Umsetzung von Tempo 30 in Gemeindestraßen mit hoher Belastung und hoher Betroffenheit die Lärm- und Luftbelastung vermindert. Darüber hinaus verringern sich auch die Unfallhäufigkeit und die Unfallschwere. Diese Synergien sind in vielen Fällen die entscheidenden Argumente für oder gegen eine Maßnahme und erleichtern rechtlich und politisch die Umsetzung der Maßnahmen. Auf der anderen Seite müssen sich gegenseitig ausschließende Maßnahmen, wie beispielsweise die Bündelung von Lkw-Verkehr, planerisch vorzeitig abgewogen werden.

Die Verzahnung mit der Stadtplanung ist z. B. dort erforderlich, wo es durch Lärmeinwirkung zum sozialen und wirtschaftlichen Niedergang eines Straßenzuges oder Stadtviertels kommen kann. Hohe Lärmbelastungen führen zu einem schlechten Image einer Straße und somit zu Lagenachteilen. Die infolge geringerer Wohnungsnachfrage verringerten Mieteinnahmen haben eine vernachlässigte Instandhaltung zur Folge. Die öffentlichen Haushalte werden durch sinkende Einkommens- und Grunderwerbssteuern belastet. Zudem werden langfristig Mittel zur Stadtteilsanierung erforderlich. Neben gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Lärm werden somit auch soziale und finanzielle Belange berührt. Dadurch wird deutlich, dass die Lärmaktionsplanung mit anderen Planungszielen einer Kommune zusammenwirkt und daher auch in diese eingebunden werden muss. Dies erhöht

ebenfalls die Akzeptanz zur Umsetzung mitunter einschneidender Lärminderungsmaßnahmen.

Wo die Gemeinde ihre Flächennutzungspläne, Bebauungspläne sowie andere Pläne (z.B. Verkehrsentwicklungsplan, Bereichsentwicklungsplan, Umweltplan) fort-schreibt, neu ausrichtet und festsetzt, sind die Lärmaktionspläne in der kommunalen Planung zu berücksichtigen (§ 47 d Abs. 6 in Verbindung mit § 47 Abs. 6 BImSchG).

Gemäß § 47 d Abs. 6 BImSchG in Verbindung mit § 47 Abs. 3 BImSchG sind bei der Aufstellung der Lärmaktionspläne auch die Festlegungen von Raumordnungsplänen auf überörtlicher Ebene (insbesondere Regionalpläne) je nach ihrer Bindungswirkung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Umgekehrt sind planungsrechtliche Festlegungen eines Lärmaktionsplans bei der Aufstellung überörtlicher Raumordnungspläne zu berücksichtigen. Wichtig ist insofern eine wechselseitige Abstimmung dieser Planungen im Rahmen eines kooperativen Planungsprozesses, in den auch die Träger der Landes- und Regionalplanung einzubeziehen sind.

6.1

Regionalplan

In der Regionalplanung ergeben sich zahlreiche Berührungspunkte mit den Aussagen von Lärmaktionsplänen, die im Sinne von Synergien genutzt werden können. Beispielfähig kann ein Regionalplan über folgende Festlegungen zur Umsetzung der Ziele von Lärmaktionsplänen beitragen:

- Ausweisung von Siedlungsbeschränkungsbereichen aus Lärmschutzgründen, vor allem im Umfeld von Flughäfen,
- Festlegung von Siedlungszuwachsflächen unter besonderer Berücksichtigung von Lärmschutzaspekten,
- Ausweisung von Siedlungsschwerpunkten im Einzugsbereich von Bahnhöfen und Haltepunkten unter dem Aspekt der Verkehrsverlagerung bzw. der Erschließung durch den Schienenpersonennahverkehr,
- Ausweisung von Gewerbe- und Siedlungszuwachsflächen in räumlicher Zuordnung zueinander unter dem Aspekt der Verkehrsvermeidung.

6.2

Bauleitplan

Bauleitpläne sollen nach einem ihrer wesentlichen Leitziele gemäß § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) eine menschenwürdige Umwelt sichern. Entsprechend sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne u.a. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind zudem die Anforderungen des § 50 BImSchG zu berücksichtigen. Hiernach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich zum Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Wo die Grenze der zumutbaren Lärmbelastung liegt, hängt u. a. vom Gebietcharakter ab.

Die frühzeitige Beachtung des Lärmschutzes in der Bauleitplanung unter Einbeziehung alternativer Lösungsmöglichkeiten macht oft besondere Schutzvorkehrungen entbehrlich. Die möglichen Darstellungen und Festsetzungen in den Bauleitplänen ergeben sich aus den §§ 5 und 9 BauGB sowie im Weiteren aus der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

6.2.1

Flächennutzungsplan (FNP)

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, im Rahmen des FNP eine stadtverträgliche Abwicklung von Hauptverkehrsströmen sicherzustellen und negative Lärmauswirkungen ihrer Verkehrsplanung zu verhindern. Durch die Zuordnung verträglicher Nutzungen und den Ausschluss störender Nutzungen kann das Konfliktpotential in Hinblick auf die Lärmentwicklungen reduziert werden. Zur Vermeidung zusätzlichen Kfz-Verkehrs und damit ver-

bundener zusätzlicher Lärmbelastungen sind im Rahmen des FNP Strategien der Innenentwicklung, der Entwicklung von Siedlungsflächen in Bereichen mit guter ÖPNV-Anbindung und der Entwicklung von gemischten Nutzungsstrukturen (Stadt der kurzen Wege) relevant. Im FNP sind für den Lärmschutz vor allem von Belang:

- Darstellung der Bauflächen oder Baugebiete nach Art der Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) unter Berücksichtigung ihrer Lärmempfindlichkeit,
- Darstellung der Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB),
- Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft, Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und 9 BauGB) sowie Darstellung von Grünflächen – in ihrer Funktion als Abstandflächen zur Lärmquelle,
- Darstellung von Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB) in den Grundzügen,
- Darstellung der Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen, unter Berücksichtigung der Schutzwirkung von Geländeerhebungen oder Abschirmeinrichtungen nach § 16 Abs. 1 BauNVO.

6.2.2

Bebauungsplan (B-Plan)

Lärmschutzaspekte lassen sich – sowohl in Hinblick auf Lärmvorsorge als auch auf Lärmsanierung – in den Kommunen wirkungsvoll und für den Bürger unmittelbar wahrnehmbar auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung implementieren. Für die Berücksichtigung von Lärmschutzbelangen im Rahmen der Bebauungsplanung ergeben sich im Wesentlichen folgende Festsetzungsmöglichkeiten:

- Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 2-11 und §§ 16-21 BauNVO) unter Berücksichtigung der besonderen Lärmempfindlichkeit der einzelnen Gebietstypen. Über die Geschosshöhe kann die Abschirmwirkung beeinflusst werden.
- Gliederung der Baugebiete nach der Art der zulässigen Nutzung (§ 1 Abs. 4 BauNVO), um Gemengelagen unverträglicher Nutzungen zu entzerren,
- Ausschluss oder beschränkte Zulassung von Nutzungen (§ 1 Abs. 5-9 BauNVO),
- Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung wie z.B. Flächen für das Parken von Fahrzeugen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB). Eine sparsame Dimensionierung und sinnvolle Anordnung der Verkehrsflächen kann hohe Fahrgeschwindigkeiten und Lärm vermeiden.
- Flächen für Nebenanlagen sowie Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB). Garagen können z.B. als Puffer oder Abschirmung gegenüber lauten Nutzungen dienen.
- Öffentliche und private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) als Puffer zu lärmintensiven Bereichen bzw. als Ruhegebiete,
- Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen und Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 22 und § 23 BauNVO). Eine geschlossene Bauweise ist u.U. zur Abschirmung sinnvoll.
- Spezielle Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB:
 - Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung (z. B. Grünflächen),
 - Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (z.B. Lärmschutzwände- und -wälle und Schutzpflanzungen),
 - Vorkehrungen an baulichen Anlagen (z.B. eine bestimmte Grundrissanordnung oder erhöhte Schalldämmung von Außenwänden und Fenstern).

6.3

Verkehrsentwicklungsplanung/Stadtentwicklungsplanung

In der Verkehrsentwicklungsplanung werden verkehrsträgerübergreifend Aussagen getroffen zur Entwicklung der Verkehrsangebote und Verkehrssysteme. Für die Lärmaktionsplanung relevant sind z.B. folgende mögliche Bestandteile einer Verkehrsentwicklungsplanung:

- Entwicklung des Kfz-Verkehrsnetzes:
 - z.B. Lärmwirkungsprüfung als ein Entscheidungskriterium bei der Prüfung von Straßennetzergänzungen,
- Verkehrslenkungs- und Verkehrsmanagementkonzepte:
 - z.B. Lärmwirkungsprüfung als ein wesentliches Kriterium bei der Auswahl geeigneter Routen für den Kfz- oder den Lkw-Verkehr,
- Förderung des Umweltverbundes:
 - Veränderung des Modal-Split, Verbesserung des ÖPNV-Angebots, gezielte Förderung des Fußgänger- und Radverkehrs in sensiblen Bereichen (Altstädte) bei gleichzeitiger Entlastung vom Kfz-Verkehr,
- Entlastungsstrategie für die Innenstadt, Parkraumbewirtschaftung und tangentialer Ableitung des Verkehrs um Stadtzentren herum,
- Anpassung des Geschwindigkeitsniveaus an die örtlichen Gegebenheiten mit der Einführung von verkehrsberuhigten Geschäfts- und Wohnbereichen.

6.4

Luftreinhalteplan

Vorrangig sollen die Belastungen durch luftverunreinigende Stoffe sowie durch Lärm bereits an der Quelle gemindert werden. Die lokale Ursache der Luft- und Lärmbelastung ist in der Regel der Straßenverkehr. Für die kombinierte Umsetzung von Lärmaktions- und Luftreinhalteplänen haben Maßnahmen, die sich auf beide Bereiche auswirken, besondere Bedeutung. So bewirken zahlreiche Maßnahmen zur Senkung von Luftschadstoffimmissionen auch eine reduzierte Geräuschbelastung:

- Sanierung beschädigter Fahrbahnbeläge,
- Parkraumbewirtschaftung,
- Einsatz moderner Busse für den ÖPNV,
- Verstärkung des Verkehrsflusses und Vermeidung von Rückstaus in bewohnten Gebieten,
- Geschwindigkeitsreduzierung,
- Verlagerung des Schwerlastverkehrs,
- Bau von Umgehungsstraßen.

Die Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen hat bessere Chancen, wenn auf Synergien zur Luftreinhalteplanung verwiesen werden kann, da der Luftreinhalteplanung verbindliche Grenzwerte zu Grunde liegen. Luft- und Lärminderungsmaßnahmen wirken sich positiv auf Verkehrssicherheit und städtebauliche Belange (Verbesserung der Aufenthaltsqualität im Straßenraum) aus, was für die Durchsetzungsfähigkeit und die Kosteneffizienz sowohl der Planung als auch der Umsetzung der Maßnahmen von Bedeutung ist.

7

Öffentlichkeitsinformation und -beteiligung

Die Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung und der Überprüfung der Lärmaktionspläne ist in § 47d Abs. 3 BImSchG geregelt.

Die Öffentlichkeit wird frühzeitig über das Planungsvorhaben unterrichtet. Dazu gehört die Unterrichtung der Bevölkerung im Plangebiet, z.B. durch die Presse, das Internet oder durch öffentliche Versammlungen oder auf sonstige geeignete Weise. Gegenstand der Unterrichtung sind neben der Tatsache, dass überhaupt eine Lärminderungsplanung erfolgt, die Erforderlichkeit der Planaufstellung, die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, die sich wesentlich unterscheidenden Vorschläge zur Lärminderung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung.

Die Gemeinde gibt der Öffentlichkeit die Möglichkeit, Vorschläge für den Lärmaktionsplan einzubringen und an der Ausarbeitung des Lärmaktionsplans effektiv mitzuwirken. Gleiches gilt für eine spätere Überprüfung und Überarbeitung des Lärmaktionsplans nach § 47d Abs. 5 BImSchG.

Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass man sich mit den Anregungen inhaltlich auseinandersetzen muss. Die Anregungen müssen nicht zwingend in die Lärmaktionsplanung einfließen.

Die Aufstellung des Entwurfs des Lärmaktionsplans wird auf geeignete Weise, z.B. durch das Internet öffentlich bekannt gemacht. Eine Pflicht zur Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Der Planentwurf kann bei der Gemeinde zur Einsicht ausgelegt werden. Innerhalb einer angemessenen Frist wird Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen werden von der zuständigen Behörde bei der Entscheidung über die Annahme des Lärmaktionsplanes angemessen berücksichtigt.

Die Öffentlichkeit wird über den Abschluss der Lärmaktionsplanung von der Gemeinde unterrichtet. Es ist zweckmäßig, den vollständigen Lärmaktionsplan im Internet der Öffentlichkeit dauerhaft zur Verfügung zu stellen.

Möglichkeiten, die Erstellung des Lärmaktionsplans zu begleiten, bieten z.B. „Runde Tische“, die im Rahmen der Lärmaktionsplanung etabliert werden können. Zusätzliche öffentlichkeitswirksame Arbeitsweisen, die das Verfahren zur Aufstellung eines Lärmaktionsplans unterstützen und Öffentlichkeit herstellen, sind z.B.:

- Veranstaltungen in verschiedenen Stadtteilen,
- öffentliche Ansprache der Betroffenen in Konfliktgebieten („Fokusgruppen“),
- Bildung von Beiräten, wissenschaftliche und / oder Bürgerbeiräte, Verbände,
- Informationsmaterial, Flyer, Antwortkartenaktionen,
- Internetauftritte und Internetforen, Lärminformationssysteme,
- Ideenwettbewerbe, Aktionstage,
- Mediationsverfahren bei Planungen in Konfliktgebieten (z.B. Autobahnbau im Innenstadtbereich).

8

Strategische Umweltprüfung

Eine Strategische Umweltprüfung ist gemäß § 14b Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen, wenn ein Lärmaktionsplan (Anlage 3 Nummer 2.1 zum UVPG) für Entscheidungen über die Zulässigkeit von in der Anlage 1 zum UVPG (Liste UVP-pflichtiger Vorhaben) oder von Vorhaben, die nach Landesrecht einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung des Einzelfalls bedürfen, einen Rahmen setzt. Gemäß § 14b Abs. 3 UVPG setzen Pläne und Programme einen Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben, wenn sie Festlegungen mit Bedeutung für spätere Zulassungsentscheidungen, insbesondere zum Bedarf, zur Größe, zum Standort, zur Beschaffenheit, zu Betriebsbedingungen von Vorhaben oder zur Inanspruchnahme von Ressourcen enthalten. Die Maßnahmen, die typischerweise Inhalt eines Lärmaktionsplanes sind, enthalten derartige Festlegungen in der Regel nicht. Dies haben bisherige Erfahrungen bei der Aufstellung von Luftreinhalteplänen ergeben.

9

Beteiligung anderer Behörden und Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch den Lärmaktionsplan berührt sein kann, werden von der Gemeinde unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert. Zweckmäßigerweise stellen die beteiligten Behörden möglichst frühzeitig einen ihren Aufgabenbereich berührenden Planungsbeitrag zur Verfügung.

Zu dem darauf gestützten Entwurf des Lärmaktionsplanes holt die Gemeinde die Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ein. In den Stellungnahmen geben die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auch Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung, die für die Lärminderung in dem Planungsgebiet bedeutsam sein können.

Die Beteiligung anderer Stellen durch die Gemeinde erfolgt zweckmäßigerweise zeitlich parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung.

Planungsrechtliche Festlegungen werden im Benehmen mit den jeweiligen Planungsträgern gem. § 47 d Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 47 Abs. 6 Satz 1 BImSchG formuliert. Maßnahmen, die gem. § 47 Abs. 6 Satz 2 umzusetzen sind, sind im Einvernehmen mit den für deren Umsetzung zuständigen Behörden in den Aktionsplan aufzunehmen.

10

Beteiligung politischer Gremien

Gemäß § 47 d BImSchG sind die Gemeinden verpflichtet, Lärmaktionspläne aufzustellen. Der abschließende Beschluss über den Lärmaktionsplan ist grundsätzlich dem Rat der Gemeinde vorbehalten. Die Erarbeitung eines Lärmaktionsplanes und die spätere Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen sind in der Regel nicht ohne finanzielle Investition möglich und haben Auswirkungen auf zukünftige Entscheidungen, die alle Einwohner einer Gemeinde betreffen. Es empfiehlt sich, die politischen Gremien frühzeitig in den gesamten Prozess einzubinden und diesem dabei auch die Vorteile der Lärminderung wie beispielsweise besserer Gesundheitsschutz und attraktiveres Wohnumfeld sowie die Vermeidung externer Kosten (z.B. Mietzinsausfälle, Verminderung der Immobilienpreise) von der planaufstellenden Behörde aufzuzeigen.

11

Umsetzung der Maßnahmen

Zur Durchsetzung von Maßnahmen, die der Lärmaktionsplan vorsieht, verweist § 47 d Abs. 6 BImSchG auf § 47 Abs. 6 BImSchG. Danach sind die Maßnahmen aufgrund eines Lärmaktionsplanes „durch Anordnungen oder sonstige Entscheidungen der zuständigen Träger öffentlicher Verwaltung nach diesem Gesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften durchzusetzen.“

§ 47 d Abs. 6 BImSchG enthält also keine selbstständige Rechtsgrundlage zur Anordnung bestimmter Maßnahmen, sondern verweist auf spezialgesetzliche Eingriffsgrundlagen (z.B. §§ 17 und 24 BImSchG, § 45 Abs. 1 Nr. 3 Straßenverkehrsordnung (StVO), § 75 Abs. 2 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Auch die in Nummer 2 genannten Kriterien für die Lärmaktionsplanung haben nicht die Bedeutung von Grenzwerten, die verpflichtend einzuhalten sind. Sie dienen dazu, die Gebiete einzugrenzen für die prioritärer Handlungsbedarf besteht.

Soweit die tatbestandlichen Voraussetzungen der spezialgesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen erfüllt sind, wird das in diesen Vorschriften eingeräumte Ermessen allerdings durch § 47 d Abs. 6 BImSchG in Verbindung mit dem Maßnahmenanteil des einschlägigen Lärmaktionsplans eingeschränkt. So sind z.B. die in einem Lärmaktionsplan festgelegten straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen von den Straßenverkehrsbehörden durchzusetzen. Sind in dem Plan Entscheidungen anderer Träger öffentlicher Verwaltung vorgesehen (z.B. die Aufstellung eines Bebauungsplans), gelten auch hierfür die anderweitig (z.B. im Baugesetzbuch) festgelegten Regeln.

Um die Ziele der Lärmaktionsplanung zu erreichen, können auch planungsrechtliche Mittel eingesetzt werden. Soweit planungsrechtliche Festlegungen vorgesehen sind, „haben die zuständigen Planungsträger dies bei ihren Planungen zu berücksichtigen“ (siehe § 47 Abs. 6 Satz 2 BImSchG). Der Begriff „planungsrechtliche Festlegungen“ erfasst nicht jegliche öffentliche Planung, sondern nur solche aufgrund des Planungsrechtes. Eine Planungsverpflichtung vermittelt der Lärmaktionsplan nicht, d.h. die Gemeinde ist nicht verpflichtet, speziell zur Umsetzung eines Lärmaktionsplans einen Bauleit-

plan aufzustellen. Stellt die Gemeinde jedoch einen Bauleitplan auf, so hat sie alle hiervon berührten Belange zu ermitteln, zu gewichten und gegeneinander und untereinander abzuwägen. Zu den abwägungserheblichen Belangen gehören nach § 1 Abs. 6 BauGB unter anderem gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (Nummer 1) sowie die Belange des Umweltschutzes (Nummer 7). Der Lärmaktionsplan kann diese Belange konkretisieren, ihnen ein besonderes Gewicht verleihen und dadurch Einfluss auf die Abwägung nehmen. Um Abwägungsfehler zu vermeiden, muss sich die Gemeinde mit den Inhalten des Lärmaktionsplans auseinandersetzen. Dabei wird das Gewicht eines Lärmaktionsplans umso größer sein, je sorgfältiger und ausgewogener er ausgestaltet ist.

Bei der Festlegung von Maßnahmen aus einem Lärmaktionsplan ist generell zu beachten, dass im deutschen Recht die Beurteilungspegel $L_{r,Tag}$, $L_{r,Nacht}$ bezogen auf 16 bzw. 8 Stunden bei der Durchsetzung von Maßnahmen maßgeblich sind, während sich die für den Umgebungslärm definierten Lärmindizes L_{DEN} , L_{Night} auf 24 bzw. 8 Stunden beziehen und die sich ergebenden Werte für den $L_{r,Tag}$ und den L_{DEN} nicht unmittelbar miteinander verglichen werden können.

12

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bauen und Verkehr, dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie und dem Innenministerium.

– MBl. NRW. 2008 S. 105

8202

Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

RdErl. d. Finanzministeriums – B 6130 – 1.3 – IV
v. 21.2.2008

A:

Das Bundesministerium der Finanzen hat gem. § 14 Abs. 1 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) die vom Verwaltungsrat der Anstalt am 23.11.2007 beschlossene 11. Änderung der Satzung genehmigt.

Nachstehend gebe ich die Änderungen der Satzung der VBL – in der am 14.1.2008 vom BMF genehmigten Fassung der 11. Änderung der Satzung – bekannt. Der Runderlass des Finanzministeriums vom 13.7.2007 – B 6130 – 1.3 – IV 1 ist wie folgt zu ändern:

1.

In der Übersicht vor dem Inhaltsverzeichnis ist nach der Nr. 10 folgende Nr. 11 einzufügen:

„11. Änderung der VBLS, vom Verwaltungsrat am 23.11.2007 beschlossen und von der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 14.1.2008 genehmigt.“

2.

§ 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- In Satz 2 wird nach dem Wort „Wechsel“ das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und die Wörter „sie vertreten sich gegenseitig“ werden gestrichen.
- Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die/der Vorsitzende aus dem Kreis der Versicherten und die/der Vorsitzende aus dem Kreis der Beteiligten kann im Fall der Verhinderung den Vorsitz jeweils auf ein anderes Mitglied aus ihrem/seinem Kreis übertragen.“

3.

§ 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Satzungsänderungen, Ausführungsbestimmungen und Versicherungsbedingungen“ werden durch die Wörter „Satzungsänderungen und Ausführungsbe-

stimmungen, soweit sie nicht die freiwillige Versicherung betreffen,“ ersetzt.

4.

§ 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Satz 12 angefügt:

„¹²Die Sätze 9 bis 11 gelten entsprechend für bereits beteiligte Arbeitgeber, die nach dem 31. Dezember 2007 Pflichtversicherte im Wege der Ausgliederung übernommen haben.“

5.

§ 41 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Für Hinterbliebene gelten die Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung über das Zusammentreffen von Rente und Einkommen entsprechend mit folgenden Maßgaben:

- a) Eventuelle Freibeträge sowie das Einkommen, das auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet wird, bleiben unberücksichtigt.
- b) Der/dem Hinterbliebenen werden mindestens 35 vom Hundert der ihr/ihm nach § 38 zustehenden Betriebsrente gezahlt.“

6.

§ 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „dem Beteiligungs- oder dem Leistungsverhältnis ist“ die Wörter „innerhalb einer Frist von sechs Monaten“ gestrichen.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

b) Absatz 5 wird gestrichen.

7.

§ 65 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Die Rentenlasten des Ausgliedernden sind in diesem Fall entsprechend zu vermindern.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

c) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für bereits beteiligte Arbeitgeber, die nach dem 31. Dezember 2007 im Abrechnungsverband West Pflichtversicherte im Wege der Ausgliederung übernommen haben.“

8.

§ 82a Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Der Altersfaktor richtet sich nach der folgenden Tabelle (als Anlage 1 zu § 82a angefügt); dabei gilt als Alter die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

9.

§ 84a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Hat die Klagefrist nach § 46 Abs. 3 und 5 in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung vor dem 1. Januar 2008 zu laufen begonnen, ist § 46 Abs. 3 und 5 auch nach dem 31. Dezember 2007 anzuwenden.“

10.

Im Anhang 1 wird Absatz 1 Satz 9 der Ausführungsbestimmungen zu § 65 Abs. 5a wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b) wird nach den Wörtern „wieder abgebaut ist“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und das Wort „und“ gestrichen.

b) Buchstabe c) wird gestrichen.

11.

Vor Anlage 2 ist folgende Tabelle einzufügen:

Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor
17	1,78	29	1,31	41	0,99	53	0,75
18	1,73	30	1,28	42	0,96	54	0,74
19	1,69	31	1,25	43	0,94	55	0,72
20	1,65	32	1,22	44	0,92	56	0,71
21	1,61	33	1,19	45	0,90	57	0,70
22	1,56	34	1,16	46	0,88	58	0,68
23	1,53	35	1,13	47	0,86	59	0,67
24	1,49	36	1,11	48	0,84	60	0,66
25	1,45	37	1,08	49	0,82	61	0,65
26	1,41	38	1,06	50	0,81	62	0,64
27	1,38	39	1,03	51	0,79	63	0,63
28	1,35	40	1,01	52	0,77	64 und älter	0,61

12.

Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a)

Teil I „Änderungen der VBLS in der Reihenfolge der betroffenen Paragraphen“ wird wie folgt gefasst:

VBLS (ohne Anhänge)	Bezeichnung (numerisch) der Satzungs- änderung	VBLS (ohne Anhänge)	Bezeichnung (numerisch) der Satzungs- änderung
§ 3	8	§ 41	3, 5, 11
§ 7	6	§ 43	3, 4, 6
§ 8	8	§ 44	4, 10
§ 11	11	§ 46	6, 11
§ 12	6, 8	§ 47	5
§ 13	8	§ 48	6
§ 14	6, 8, 11	§ 51	5, 10
§ 15	8	§ 57	6
§ 18	8	§ 64	2, 4, 10
§ 22	5, 10	§ 65	6, 7, 8, 10, 11
§ 23	1, 4, 5, 10, 11	§ 66a	4
§ 26	10	§ 67	8
§ 28	2, 4	§ 68	5
§ 30	5, 10	§ 69	8
§ 31	5, 8, 10	§ 71	8
§ 32	5	§ 75	10
§ 34	5, 10	§ 78	3
§ 35	5, 10	§ 79	3
§ 36	6	§ 82	3, 10
§ 36a	10	§ 82a	6, 10, 11
§ 37	3, 5, 10	§ 84a	10, 11
§ 38	6, 10		
§ 40	3		

Anhang 1 – Ausführungsbestimmungen (AB)	Bezeichnung (numerisch) der Satzungsänderungen
AB zu § 19 Abs. 2 Satz 1 Buchst e	10
AB zu § 20 Abs. 3 (Anhang 1, III.) 1	1
AB zu § 21 Abs. 2 (Anhang 1, IV.) 2	2
AB zu § 28 Abs. 2	10
AB zu § 43 Abs. 1 (Anhang 1, VII.) 4	4, 10
AB zu § 64 Abs. 4 Satz 1 (Anhang 1, VIII.)	3, 10
AB zu § 65 Abs. 5a (Anhang 1, IX.)	7, 8, 9, 10, 11
AB zu § 68 Abs. 3 Satz 3 (Anhang 1, X.)	4, 5, 8

b.

In Teil II „Änderungen der VBLS in der Reihenfolge der Satzungsänderungen“ wird folgende Nr. 11 angefügt:

„11. Änderung der VBLS vom 23.11.2007

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (In-Kraft-Treten mit Wirkung vom 1.1.2006)

Anhang 1 Absatz 1 der Ausführungsbestimmungen zu § 65 Abs. 5a;

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (In-Kraft-Treten mit Wirkung vom 1.1.2007)

§ 41 Abs. 5;

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (In-Kraft-Treten mit Wirkung vom 23.11.2007)

§ 11 Abs. 3;

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (In-Kraft-Treten mit Wirkung vom 1.1.2008)

§ 14 Abs. 2; § 23 Abs. 2; § 46 Abs. 3 u. Abs. 5; § 82 a Abs. 2; § 84 a Abs. 2

– MBl. NRW. 2008 S. 109

II.

Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Ministerpräsidenten – III A 3-150-1/71 –
vom 21.2.2008

Der Ministerpräsident hat nachstehend genannten Persönlichkeiten den Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen:

Professor Dr. Horst Albach, Bonn

Christa Burghardt, Hagen

Professorin Gertrud Hundenborn, Köln

Tyfun Keltek, Köln

Bundestagspräsident Dr. Norbert Lammert, Bochum

Henry Maske, Overath

Steffi Neriuss, Leverkusen

Günter Netzer, Zug/Schweiz

Alfred Preußner, Gevelsberg

Hans Segschneider, Mönchengladbach

– MBl. NRW. 2008 S. 111

Berufskonsularische Vertretung der Republik Lettland, Bonn

Bek. d. Ministerpräsidenten – 02.33-1/05
v. 13.2.2008

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Lettland in Bonn ernannten Frau Daiga Krieva am 8.2.2008 das Exequatur aufgrund der Anhebung zur Generalkonsulin sowie Bezirkserweiterung um Bayern, erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

– MBl. NRW. 2008 S. 111

Honorarkonsularische Vertretung der Republik Mosambik Bonn, Erteilung eines Exequaturs

Bek. d. Ministerpräsidenten – 02.56-1/07
v. 13.2.2008

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Mosambik in Bonn ernannten Herrn Heinz Beier am 11.2.2008 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

Rochusstraße 147

53123 Bonn

Tel.: 0228-614231

Fax: 0228-614233

Sprechzeit: Montag bis Freitag 09.00-12.30 Uhr,
13.30-16.30 Uhr

– MBl. NRW. 2008 S. 111

Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2006/2007

RdErl. d. Finanzministeriums v. 13.2.2008
B 2730 – 13.1.2 – IV A 4

Nachstehend gebe ich gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 DWVO die vom Bundesministerium der Finanzen für den Abrechnungszeitraum vom 1.7.2006 bis 30.6.2007 festgesetzten Kostensätze bekannt:

Energieträger	Euro
Fossile Brennstoffe	10,59
Fernheizung	12,73

– MBl. NRW. 2008 S. 111

Verlängerung der Geltungsdauer der Nachtflugbeschränkungen auf dem Verkehrsflughafen Köln/Bonn

Bek. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr
– II A 3-31-21/1(4)2
v. 7.2.2008

Die Neuregelung der Nachtflugbeschränkungen auf dem Verkehrsflughafen Köln/Bonn, Bekanntmachung des Mi-

nisteriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr vom 26.8.1997, 615-31-21/1(4)2, veröffentlicht im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Nr. 55 vom 29. September 1997 – wird wie folgt geändert:

Ziffer 11 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die zuvor genannten Regelungen treten mit Wirkung vom 1. November 1997 in Kraft und sind bis zum 31. Oktober 2030 befristet.“

– MBl. NRW. 2008 S. 111

Ab 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM neu gestaltet und** sie wird **preisgünstiger**.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die neue CD-ROM, Stand 1. Januar 2008, ist Anfang Februar erhältlich.

Das **neue Bestellformular** mit den neuen Preisen befindet sich **im MBl. NRW. 2007 Nr. 24, S. 565**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für **Abonnementsbestellungen**: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569